

Rahmenvertrag zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nr.

Zwischen der Firma

RoTIS GmbH
An der Alten Spinnerei 3/B4, 83059 Kolbermoor

als Arbeitnehmer-Verleiher (folgend RoTIS genannt)

und der Firma

als Arbeitnehmer-Entleiher (folgend Auftraggeber genannt)

wird unbefristet und einsatzunabhängig folgender Rahmenvertrag zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zwischen den Vertragsparteien vereinbart:

1. Erlaubnis und Bescheinigungen

- 1.1 Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung wurde RoTIS GmbH gemäß § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern in Nürnberg am 16.12.2005 erteilt. RoTIS GmbH muss dem Auftraggeber eine Kopie der vorgenannten Erlaubnis vorlegen und den Wegfall der Erlaubnis im Sinne des § 12 Abs. 2 AÜG dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 1.2 RoTIS GmbH ist Mitglied der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (Mitgl. Nr. 1 007 505 4) und ist Mitglied beim dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen -iGZ e.V., und wendet den iGZ- / DGB Tarifvertrag bei seinen Mitarbeitern an.
- 1.3 Als Arbeitgeber trägt RoTIS GmbH die gesetzlichen Abgaben der eingesetzten Leiharbeitnehmer. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber Kopien der jeweils gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft und Finanzamt.

2. Gegenstand des Vertrages

- 2.1 RoTIS GmbH stellt dem Auftraggeber Mitarbeiter (folgend Leiharbeitnehmer genannt) der von ihm geforderten Qualifikation gemäß den Bestimmungen des AÜG's zur Verfügung.
- 2.2 Mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrages geht der Auftraggeber keinerlei Verpflichtung zur Abnahme von Leiharbeitnehmern der Firma RoTIS GmbH ein. Der Rahmenvertrag legt lediglich die Rahmenbedingungen bei einer eventuellen Bestellung fest.
- 2.3 Eine konkrete Arbeitnehmerüberlassung zwischen RoTIS GmbH und dem Auftraggeber kommt erst durch den Einsatz eines Leiharbeitnehmers auf Basis einer schriftlichen Einzelbestellung als Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag zustande. In der vorgenannten Einzelbestellung müssen folgende Punkte aufgeführt sein:
 1. Leiharbeitnehmer (Name, Vorname und Adresse des Leiharbeitnehmers)
 2. Überlassen als
 3. Art und besondere Merkmale der Tätigkeit (Stellenprofil Auftraggeber)
 4. die geforderten Qualifikationen (Anforderungen, Fachrichtung)
 5. Beginn der Überlassung, evtl. feststehendes Ende der Überlassung
 6. Stundenverrechnungssätze
 7. Einsatzorte
 8. Sonstige Vereinbarungen (z.B. Werkzeugstellung, Auslösen, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten, Flug, wöchentliche Arbeitszeit etc.)
 9. Arbeitsschutzvereinbarungen (notwendige PSA, Gefährdung am Arbeitsplatz, Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung)

3. Beginn, Dauer und Kündigungsfristen

- 3.1 Der Rahmenvertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Rahmenvertrag ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündbar.
- 3.2 Ist die Arbeitnehmerüberlassung der einzelnen Leiharbeitnehmer nicht von vornherein befristet, kann diese mit einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.
- 3.3 Das Recht auf fristlose Kündigung „aus wichtigem Grund“ bleibt hiervon unberührt.

4. Berechnungsgrundlage, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt **wöchentlich** nach den tatsächlich gearbeiteten und vom Auftraggeber bestätigten Arbeitsstunden zu den, in der jeweiligen Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag vereinbarten **Stundenverrechnungssätzen** ggf. mit Zuschlägen für Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.
- 4.2 Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug fällig.

5. Arbeitszeit, Zuschläge

- 5.1 Als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Montag bis Freitag) gelten **mindestens 35 Stunden** als vereinbart. Die tägliche Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach folgender Gliederung: Mo, Di, Mi, Do, Fr je 7,0 Stunden. Eine Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit (z.B. bei Teilzeitkräften) muss unter Punkt 8. „sonstige Vereinbarungen“ in der schriftlichen Einzelbestellung gesondert aufgeführt werden.
- 5.2 In den jeweiligen Stundenverrechnungssätzen sind Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit, Schichtarbeit, etc. nicht enthalten. Vorgenannte Zuschläge werden auf Basis des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes wie folgt berechnet:
Es gilt eine **wöchentliche Berechnung der Überstunden** als vereinbart, und zwar von Montag bis Samstag 25%. Wird von Montag bis Freitag weniger als fünf Tage in der Woche gearbeitet (z.B. wegen Feiertag oder vom Auftraggeber angeordneter arbeitsfreier Tag), verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit nach der folgenden Gliederung entsprechend: Mo, Di, Mi, Do, Fr je 8,0 Stunden.

1. Überstundenzuschlag (mit Beginn der 41. Wochenstunde) mit	25%
2. Sonntagsarbeit mit	100%
3. Feiertagsarbeit mit	100%
4. Nachtarbeit (zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr) mit	25%

Greifen mehrere Zuschläge wird der jeweils höhere Zuschlag berechnet, ausgenommen wenn Schicht- und Nachtschichtzulagen mit Zulagen aus Abs. 5.2 Nr. 01 bis Abs. 5.2 Nr. 03 zusammenfallen, addieren sie sich.

Sonstige Zulagen, wie z.B. Schmutz-, Leistungs-, Höhenzulagen etc. werden in der jeweiligen Einzelbestellung oder Auftragsbestätigung schriftlich spezifiziert.

- 5.3 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) verantwortlich.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung von RoTIS GmbH auf der Rückseite dieses Rahmenvertrags sind Bestandteil dieses Rahmenvertrags. Zum Rahmenvertrag samt Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen im Einzelfall die Regelungen der konkreten Bestellung (Einzelbestellung) hinzu.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile des Rahmenvertrages.
- 6.3 Änderungen und Zusätze zu diesem Rahmenvertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Kolbermoor

15.09.2011

15.09.2011